

Satzung des SVF Ludwigshafen e.V. 1898/1946

§ 1 Name und Sitz

Der Sportverein Friesenheim e.V. 1946 ist am 5. Juni 1946 gegründet worden und hat sich durch Beschluss der Hauptversammlung am 26. Januar 1968, in SVF (Sport-Verein-Friesenheim) Ludwigshafen e. V. 1898/1946 umbenannt.

In gleicher Versammlung wurde auch beschlossen das Gründungsdatum der ehemaligen Freien Turnerschaft Ludwigshafen 1898 dem Vereinsnamen beizufügen.

Der Verein hat seinen Sitz in 67063 Ludwigshafen, Teichgasse 31, auf dem Gelände der ehemaligen Freien Turnerschaft Friesenheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr:

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 bis § 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist die allgemeine sportliche Ertüchtigung und die Förderung der sportlichen Jugendhilfe. Zu diesem Zweck ist der Verein Mitglied im Deutschen Sportbund, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und seinen entsprechenden Fachverbänden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der SVF Ludwigshafen/Rhein 1898/1946 übernimmt Verantwortung für das Wohl der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Die Vereinsarbeit ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dazu gehört auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Gefährdung, sexualisierter Gewalt und Missbrauch.

Einzelheiten werden in einem Präventionskonzept zum Kinderschutz geregelt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der Demokratie und ist unabhängig von politischen sowie religiösen Institutionen.

Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen, Training und Wettkämpfe. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Antragsablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Jedem neuen Mitglied wird eine Satzung ausgehändigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann vom Vorstand nach Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen, trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Ist eine Anhörung innerhalb von 6 Wochen nicht möglich, erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu.

- a. Die Berufung muss innerhalb einer Woche ab Kenntnisnahme des

Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

- b. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds, und es darf somit nicht an Vereinsaktivitäten wie Training, Sitzungen und Veranstaltungen teilnehmen.
- c. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Auf Vorschlag einer Abteilungsversammlung kann die Mitgliederversammlung zusätzliche Abteilungsbeiträge festsetzen.

Beiträge werden erhoben als Jugendbeitrag (bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres), Erwachsenen- sowie Familienbeitrag.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Vorstand und Verwaltung

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

Vorsitzender und Stellvertreter

Schatzmeister und Stellvertreter

Schriftführer und Stellvertreter

Technischer Leiter Jugendleiter bis

zu 4 Beisitzer ohne Stimmrecht.

Dem erweiterten Vorstand gehören die Abteilungs- und Übungsleiter an. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Über unbewegliches Vermögen kann der Vorstand nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung,

über bewegliches Vermögen im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse verfügen, im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Ist der stellvertretende Vorsitzende verhindert, wird dieser durch den Schatzmeister vertreten. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist statthaft. Die Wahl in ein Amt ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres zulässig. Die Wahl erfolgt durch Stimmenmehrheit und ist auf Verlangen auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geheim durchzuführen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Über jede Sitzung der Vorstandschaft ist ein Protokoll vom 2. Schriftführer zu führen, bei Verhinderung führt ein anderes Mitglied der Vorstandschaft Protokoll. Die Vorstandschaft ist dafür verantwortlich, dass alle Vorschriften der vorgesetzten Behörden nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt werden.

§ 6a Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§7 Vertretungsbefugnis des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleichen Rechten) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als € 20000,-- .

§ 8 Mitglieder-Hauptversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich in den ersten 5 Monaten statt. Die Mitglieder werden hierzu vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich eingeladen, und zwar per Email, per Aushang im Vereinsheim und einer Anzeige in der RHEINPFALZ. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen. Die Einladung muss auch die Tagesordnung beinhalten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Der Jahreshauptversammlung obliegt:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte,
2. Entgegennahme der Kassenberichte und Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Gesamtvorstandes,
4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
6. Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung der Schatzmeister.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung kann nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an die Stadt Ludwigshafen am Rhein mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports nach § 2 dieser Satzung verwendet werden darf.

§11 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2021 in Ludwigshafen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Damit erlöschen alle früheren Satzungen.

Ludwigshafen-Friesenheim, 28.10.2021